



Kreisverwaltung Alzey-Worms □ Postfach 13 60 □ 55221 Alzey

Gegen Empfangsbestätigung

wiwi consult GmbH & Co. KG
Rheinstraße 43-45
55116 Mainz

Abteilung: Bauen und Umwelt, Referat Naturschutz,
Immissionsschutz und Wasserwirtschaft
Zuständig: Frau Emrich
Telefon: 06731 – 408-4632 Fax: 06731-4088 4444
Mail: emrich.angela@alzey-worms.de
Gebäude: Ernst-Ludwig-Straße 36
Zimmer: 64

Postadresse: Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey
Internet: kreis-alzey-worms.de
Öffnungszeiten siehe Homepage

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen (Bei Antwort bitte angeben) Datum
6-56101-90/FlonGumÄ2/wi/ae 26.10.2022

Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der 4. und 9. Verordnung zum BImSchG (4. und 9. BImSchV) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG vom 10.08.2022, hier eingegangen am 16.08.2022, wegen erneuter Änderung des Anlagentyps der am 26.07.2021 und mit Änderungsbescheid vom 13.01.2022 genehmigten drei Windenergieanlagen in Repowering, davon zwei Anlagen auf Grundstücken in der Gemarkung Flonheim, Flur 15, Flurstücke 3 und 4 („WEA N01“), Gemarkung Flonheim, Flur 14, Flurstück 42 („WEA N02“) und eine auf den Grundstücken in der Gemarkung Gumbsheim, Flur 9, Flurstücke 80 und 81 („WEA N03“)

Neuer Bautyp: Enercon E160 EP5 E3 (5.56 MW)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres am 10.08.2022 gestellten und bei uns am 16.08.2022 eingegangenen Antrages ergeht folgender

B e s c h e i d:

Gemäß §§ 4 und 16 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 2 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440) in der derzeit gültigen Fassung und der Ziffer 1.6.2 V des Anhangs zu dieser Verordnung sowie der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit nach Anhörung aller beteiligten Stellen die

Änderungs-Genehmigung

erteilt, folgende Windenergieanlagen (WEA) des Bautyps Enercon E160 EP5 E3, Nennleistung 5,56 MW, Rotordurchmesser 160 m, Nabenhöhe 166,6 m, Gesamthöhe 247 m, zu errichten und zu betreiben.

Positionierung:

Gemarkung Flonheim:

WEA N01:	Flur 15, Flurstücke 3 und 4	UTM32 RW 429911 HW 5517604
WEA N02:	Flur 14, Flurstück 42	UTM32 RW 429719 HW 5518054

Gemarkung Gumbsheim:

WEA N03:	Flur 9 Flurstücke 80 und 81	UTM32 RW 429416 HW 5518342
-----------------	------------------------------------	-----------------------------------

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die WEA sind mit stets funktionssicheren technischen Einrichtungen zu betreiben. Eine Abschaltautomatik bei Unwuchtbetrieb und insbesondere die Verpflichtung zu regelmäßiger, fachkundiger Prüfung, Wartung und Kontrolle der Sicherheitseinrichtungen und der Übertragungstechnischen Teile auf ihre Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand, der Rotorblätter auf Steifigkeit, auf Beschaffenheit ihrer Oberfläche und auf Rissbildung in zeitlich überschaubaren Abständen, sind zu gewährleisten und zu wahren.

Betriebsstörungen, die eine Beeinträchtigung/Gefährdung der menschlichen Gesundheit bewirken können, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Dabei ist anzugeben, wie und wann Abhilfe geschaffen wird.

Beginn der Erdarbeiten, Baubeginn und Inbetriebnahme der Anlage sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Der im nachfolgenden Text verwendete Begriff „Baubeginn“ bezieht sich auf den Baubeginn für die Fundamente (inklusive Erdarbeiten) und erfordert die vorherige Freigabe durch die Genehmigungsbehörde. Dies gilt ebenso für den Beginn der übrigen mit dem Bau der WEA im Zusammenhang stehenden Erdarbeiten.

Die Bauausführung und der Betrieb der Anlagen haben nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Abweichungen sind im Vorfeld mit der Genehmigungsbehörde abzuklären.

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Genehmigungsbehörde ebenfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Eine beabsichtigte Betriebseinstellung ist der Genehmigungsbehörde nach § 15 Abs. 3 BImSchG unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes anzuzeigen. Die sich hierbei aus § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten (z. B. ordnungsgemäße und schadlose Ver-

wertung von Abfällen, Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes) sind durch Vorlage entsprechender Unterlagen zu beabsichtigten Maßnahmen zu belegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Anlagen-Rückbau baugenehmigungspflichtig und ein entsprechender Antrag bei der Baugenehmigungsbehörde zu stellen ist.

Die Genehmigung erlischt (§ 18 BImSchG), wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Zustellung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist.

Der Bescheid ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

Kreisverwaltung Bauaufsicht

Die Nebenbestimmungen aus den Stellungnahmen der Bauaufsicht zu

1. **WEA N01** (Gemarkung Flonheim, Flur 15, Parzellen 3+4), **WEA N02** (Gemarkung Flonheim, Flur 14, Parzelle 42), Az. 6/2021-0029-BA-1 vom 08.12.2021 und
2. **WEA N03** (Gemarkung Gumbsheim, Flur 9, Parzellen 80+81), Az. 6/2021-0030-BA-1 vom 08.12.2021

und die auf Grund dessen in die Änderungs-Genehmigung vom 13.01.2022 (Az. 6-56101-90/FlonGumÄ/wi/ae) aufgenommenen Bedingungen und Auflagen, behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Die Bedingung Nr. 1 wird auf Grund der vorgelegten geänderten Kostenschätzung für die Rückbaukosten des neuen Anlagentyps wie folgt geändert.

Bedingungen:

- 1) Vor Baubeginn ist zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung nach § 232 ff BGB (z.B. in Form einer Bankbürgschaft) in Höhe der voraussichtlichen Kosten des Rückbaues zu leisten.
Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt für die WEA **Gemarkung Gumbsheim** 382.000,00 € (incl. 19 % MwSt) und für die beiden WEA Gemarkung **Flonheim** ebenfalls je 382.000,00 € (=764.000,00 €, incl.19 % MwSt), für alle drei Anlagen mithin **1.146.000,00 €**. Der Nachweis der Sicherheitsleistung ist bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, untere Bauaufsichtsbehörde, zu erbringen.
Der Bauherr erkennt an, dass die Kreisverwaltung Alzey-Worms berechtigt ist, die erforderlichen Arbeiten durchführen zu lassen und die anfallenden Kosten aus der Sicherheitsleistung zu zahlen, wenn er seinen Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Kreisverwaltung Untere Naturschutzbehörde

Die bisherigen Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides für drei WEA des Typs Vestas V162 5.6 MW, Az.: 6-56101-90/FlonGum/wi/a vom 26.07.2021, überführt – sofern nicht von diesem geändert – in den 1. Änderungsbescheid zur Änderung des Anlagentyps auf General Electric GE 6.0-164, 6.0 MW, Az.: 6-56101-90/FlonGumÄ/wi/ae vom 13.01.2022, bleiben weiterhin bestehen, sofern diese nicht durch die nachfolgenden Bedingungen, Auflagen und Auflagenvorbehalte zu ersetzen sind.

Bedingungen:

Die Bedingungen **Ziffer 1 und 2** aus der Änderungsgenehmigung vom 13.01.2022 bleiben unverändert.

3. Vor Baubeginn der WEA E160 EP5 E3 (5.56 MW) ist zur Sicherung der Erfüllung der naturschutzfachlichen Kompensation gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG seitens der Genehmigungsinhaberin, jeweils eine Sicherheit nach § 232 BGB (z.B. in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft oder eines Bankguthabens mit entsprechendem Sperrvermerk) in Höhe der im 3. Nachtrag zum Fachbeitrag Naturschutz vom 12.08.2022, gutschker & dongus GmbH, Kap. 7 Anhang: Kostenschätzung zu den geplanten Kompensationsmaßnahmen „Windpark Repowering Windfeld Phase 1“ dargelegten Kosten der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen zu leisten. Nachfolgende Sicherheitsleistung wird erhoben:

PIK-Maßnahme: mind. 6.246 m² Blühstreifen, Gemarkung Gumbsheim, Flur 6, Parz. 42 (5.950 m²) und Teilfläche (296 m²) von Gemarkung Gumbsheim, Flur 6, Parz. 43 (von ges. 1.275 m²). Sicherheitsleistung für die Herstellung und auf die hier prognostizierte Standzeit der WEA von 25 Jahren erfolgende Unterhaltung entsprechend der vorgelegten Kostenschätzung: **35.363,51 €**.

Der Nachweis der Sicherheitsleistung ist bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, untere Immissionsschutzbehörde, zu erbringen.

Eine Freigabe / Teilfreigabe ist nach Ablauf von jeweils fünf Jahren für 1/5 der Gesamtsumme, auf Antrag, unter Vorlage einer um diesen Betrag reduzierten Sicherheitsleistung möglich. Solange die WEA noch bestehen, muss mindestens das letzte Fünftel als Sicherheitsleistung bestehen bleiben.

Seitens der Genehmigungsinhaberin ist anzuerkennen, dass die Kreisverwaltung Alzey-Worms berechtigt ist, die erforderlichen Arbeiten durchführen zu lassen und die anfallenden Kosten aus der Sicherheitsleistung zu bezahlen, wenn den Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachgekommen wird.

Da sich die vorgenannte Sicherheitsleistung auf die Kompensation von drei WEA bezieht, kommt jeder WEA ein Anteil von jeweils 1/3 davon zu.

4. Zur dauerhaften Sicherung der_in Kap. 4.1.5 des 3. Nachtrages zum Fachbeitrag Naturschutz vom 12.08.2022 beschriebenen PIK-Maßnahme sind für mind. 6.246 m² Blühstreifen in der Gemarkung Gumbsheim, Flur 6, Parzellen 42 und 43 seitens der

Genehmigungsinhaberin eine dingliche Sicherung des Rechts im Grundbuch an rangbereiter Stelle einzutragen. Die Eintragung ist hierbei auf die jeweilige Maßnahme/Zielentwicklung abzustimmen:

„beschränkt persönliche Dienstbarkeit des Grundstücks zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege – Anlage und Unterhaltung eines Blühstreifens auf mind. 6.246 m² - zugunsten des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landkreis Alzey-Worms“.

Die Eigentümer des Grundstückes verpflichten sich zu einem ausschließlich vorgeannten Zweck dienenden Nutzung. Ein schriftlicher Nachweis über die Eintragung ist der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Abteilung Bauen und Umwelt, noch vor Baubeginn vorzulegen. Hierzu ist ein notarieller oder ein verbindlicher Antrag der Genehmigungsinhaberin unter Ausschluss eines Rücktrittes auf Eintragung beim Grundbuchamt des zuständigen Amtsgerichtes ausreichend. – Anmerkung: Die jeweils entsprechende Dienstbarkeit kann gelöscht werden, wenn der Eingriff je nicht mehr bestehen sollet (nach vollständigem Rückbau der jeweiligen Windenergieanlage).

Die Freigabe des Baubeginns im Baufeld seitens der unteren Immissionsschutzbehörde ist abzuwarten!

Auflagen:

1. Die Antragsunterlagen bezogen auf

- a) Allgemeine UVP-Vorprüfung vom 12.08.2022, gutschker & dongus GmbH
- b) 3. Nachtrag zum Fachbeitrag Naturschutz vom 12.08.2022 – gutschker & dongus GmbH (3. NFN) mit Karten + Kostenschätzung der Ausgleichsmaßnahmen
- c) Nachtrag Fachbeitrag Artenschutz vom 15.10.2021 – gutschker & dongus GmbH (FBArtSch)

werden verbindlicher Bestandteil der Genehmigungsunterlagen. Sämtliche darin aufgeführten naturschutzfachlichen Vermeidungs-/ Verminderungs-/Ausgleichsmaßnahmen sind fachgerecht wie beschrieben umzusetzen. Soweit über Nebenbestimmungen des Bescheides Anderes geregelt wird, gilt dieses.

Die Auflagen Ziffern 2 und 3 der Änderungs-Genehmigung vom 13.01.2022 bleiben unverändert und haben weiterhin Bestand.

- 4. Eine Überhöhung des Fundamentes über das aktuelle Geländeniveau ist zu vermeiden. Wenn dies aus tatsächlichen Gründen unvermeidbar ist, sind flach auslaufende (Neigungsverhältnis mind. 1:3) Übergänge zur Höhenlage der umliegenden Fläche herzustellen.
- 5. Der Entstehung von Säumen/Brachen oder Gehölzen im Bereich der WEA-Standorte, unter den von den Rotoren überstrichenen Kreisflächen, ist entgegen zu wirken. Deren Ansaat oder Pflanzung ist ausgeschlossen.

Auf den nicht nur vorübergehend teilversiegelten Flächen (Zuwegung, Kranstellplatz, usw.) ist, um Thermikbildung zu vermeiden, möglichst schnell eine Begrünung zu etablieren (z. B. Herstellen von Schotterrasen).

6. Die Farbgebung der WEA hat insgesamt, d. h. Turm und Rotorblätter in nicht reflektierender Mattlackbeschichtung zu erfolgen. Zur Minimierung artenschutzfachlicher Nachteile, z. B. Kollisionen bodennah fliegender Offenlandvogelarten, wie z. B. die Grauammer, ist am Turmfuß eine farbig abgesetzte Farbgebung, bevorzugt gedeckte, nicht-leuchtende, matte Töne, z. B. Grautöne, anstelle der hellen lichtgrauen Turmfarbe der untersten 22,4 m des WEA-Turmfußes vorzusehen. Auf Abstimmung der UNB und der GenehmigungsinhaberIn erfolgt die Farbgebung ähnlich RAL 7002 (Olivgrau).
7. Notwendige Tages- und Nachtkennzeichnungen nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (LuftKennzVwV) sollen in Bezug auf die beantragten WEA sowie auch alle weiteren bestehenden und beantragten WEA anderer Vorhabenträger im nach LuftKennzVwV maßgeblichen Umfeld, insofern dies technisch und organisatorisch mit zumutbarem und verhältnismäßigem Aufwand für wiwi consult möglich ist, einheitlich, synchronisiert, mit verringerter Leistung und Taktfolge oder bedarfsgesteuert erfolgen. Maßgeblich sind stets die beachtlichen gesetzlichen und sonstigen Sicherheitsnormen.

Die Auflagen Ziffern 8, 9, 10 und 11 der Änderungs-Genehmigung vom 13.01.2022 entfallen. Diese sind in der Auflage Nr. 7 enthalten.

Die Auflagen der Ziffern 12 bis 15 der Änderungs-Genehmigung vom 13.01.2022 bleiben unverändert und haben weiterhin Bestand.

16. Nach Ablauf der 2. Untersuchungsperiode ist ein vorläufiger Abschlussbericht vorzulegen, der die Auswertung relevanter Ergebnisse beinhaltet. **(Satz 2 der Auflage Nr. 16 der Änderungs-Genehmigung vom 13.01.2022 entfällt und ist im Auflagenvorbehalt Ziffer 1 enthalten).**

Die Auflage Nr. 17 der Änderungs-Genehmigung vom 13.01.2022 entfällt und ist im Auflagenvorbehalt Ziffer 2 enthalten.

Die Auflagen der Ziffern 18 bis 20 der Änderungs-Genehmigung vom 13.01.2022 bleiben unverändert und haben weiterhin Bestand.

21. Die Bestimmungen zum Kompensationsflächenverzeichnis gemäß § 17 Abs. 6 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. § 10 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) i. V. m. Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKomVzVO) sind zu beachten. Die Umsetzung ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 LKomVzVO seitens der GenehmigungsinhaberIn sicherzustellen.

Die GenehmigungsinhaberIn hat alle nötigen Eintragungen zum Eingriff und zu Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft ins digitale KomOn Serviceportal (KSP) vollständig und ordnungsgemäß vorzunehmen und den Eintrag der Genehmigungsbehörde sodann mitzuteilen.

Die Darstellung der Kompensationsmaßnahmenfläche erfolgt abweichend von Abbildung 1 des 3. Nachtrages zum Fachbeitrag Naturschutz vom 12.08.2022 **lage- und flächengetreu** entsprechend den Anteilen nach Bedingung Nr. 3.

Auflagenvorbehalte:

1. Die Erforderlichkeit von weiteren Einzelpräzisierungen der WEA (Abschaltalgorithmen: Grob- und Feintuning), die auf die saisonalen, tageszeitlichen und meteorologischen Bedingungen, Artenaktivitäten sowie art- und anlagenspezifischen Kollisionsrisiken (Fledermäuse) zugeschnitten sind, können unter Berücksichtigung von Vorschlägen des Betreibers festgesetzt werden.
2. Wenn die Ergebnisse des Abschlussberichtes (im Anschluss an das 2. Betriebsjahr) es in begründeten Fällen aus artenschutzfachlicher Sicht erfordern, ist das skizzierte Begleitmonitoring auf ein drittes Jahr zu erweitern.

Hinweise:

1. Die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur dauerhaften Gewährleistung der Kompensation durch den WEA-Betreiber oder dessen Rechtsnachfolger auf die WEA-Standzeit bleibt unberührt. Sollte eine oder mehrere der WEA länger als 25 Jahre in Betrieb bleiben bzw. Bestand haben, ist eine Nachregelung bezüglich der Eingriffskompensation bzw. der Vorhaltung der Ausgleichsmaßnahme zu beantragen, die sodann als Genehmigungsnachtrag zu bescheiden sein wird.
2. Hinsichtlich der Ableitung des produzierten Stromes ins EVU-Netz fehlt es an konkreten Angaben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine unterirdische Leitungsverlegung, welche einzig in Frage kommen dürfte, nur in Straßen, Wegen und landwirtschaftlich genutzten Flächen naturschutzrechtlich nicht der Eingriffsregelung unterliegt. Anders hingegen gilt die Inanspruchnahme von nicht intensiv genutzten Dauergrünland- und Flurholzflächen als Eingriff und bedarf der naturschutzrechtlichen Genehmigung, sofern keine nach anderen Rechtsvorschriften vorgeht.
3. Bei einer eventuell vorgesehenen Verbringung von Erdaushub auf landwirtschaftliche Flächen zur Verbesserung der landbaulichen Kulturfähigkeit (Auffüllung), ist die erforderliche, vorherige naturschutzrechtliche Genehmigungspflicht – ab Flächenumfang größer 300 m² - zu beachten. Die Information zum Genehmigungserfordernis soll zweckdienlicher Weise an die mit Erdarbeiten betrauten Unternehmen weitergegeben werden.

Kreisverwaltung – Untere Wasserbehörde -

Auflagen:

1. Die Anlagen entsprechend der vorgelegten Unterlagen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Auflagen und Hinweise der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Mainz, SGD Süd, aus dem Bescheid vom 13.01.2022, Az. 6-56101-90/FlonGumÄ/wi/ae, sind weiterhin zu beachten und umzusetzen.

Generaldirektion Kulturelles Erbe Mainz

Die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Mainz, vom 19.11.2021 bleibt unverändert und gilt weiterhin vollumfänglich. Die auf Grund dessen in den Änderungs-Genehmigungsbescheid vom 13.01.2022 (Az.: 6-56101-90/FlonGumÄ/wi/ae) aufgenommenen Nebenbestimmungen haben weiterhin Bestand.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Gewerbeaufsicht (SGD)

Auflagen:

I. Arbeits- und Immissionsschutz

**Anlage WEA N01, interne Benennung Gewerbeaufsicht Mainz: WEA 30, Enercon E160 EP5 E3, 5,56 MW, NH 166,6 m
ETRS UTM (32429911/5517604)**

1. Die Windkraftanlage WEA 30 darf in allen Lastzuständen keine nach der TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.
2. Die Windenergieanlage darf die nachstehend genannten Schallleistungspegel ($L_{e,max,Oktav}$) – inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel -
 $L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$ -
nicht überschreiten:

Tag- und Nachtzeit:

- $L_{e,max,Oktav}$: WEA 30 108,5 dB(A) (Modus NO)

Mit

$\bar{L}_{W,Oktav}$: = **106,8 dB(A)** messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum
ermittelter Schallleistungspegel

σ_P : = **1,2 dB(A)** Serienstreuung
 σ_R : = **0,5 dB(A)** Messunsicherheit
 σ_{Prog} : = **1 dB(A)** Prognoseunsicherheit

$L_{e,max,Oktav}$: ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

Hinweis:

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ für den Tag- und Nachtbetrieb ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	85,4	91,4	95,9	100,3	101,9	101,2	94,5	75,2

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schalleistungspegel ($L_{WA,d, Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R, Messung}$) von 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e,max,Oktav}.$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen.

3. Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine schalltechnische Abnahmemessung (Emissionsmessung) gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an der Anlage die Einhaltung des o.g. Schalleistungspegels nachzuweisen. Dabei muss auch eine Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit (gemäß den Anforderungen der FGW-Richtlinie) erfolgen. Als Messstelle kommt nur eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt. Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz vorzulegen.
4. Die o.g. Geräuschmessungen sind wiederkehrend alle 3 Jahre durchzuführen. Der Vollzug der Wiederholungsmessung kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers bei der Genehmigungsbehörde und Zustimmung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, bis auf Widerruf reduziert oder ausgesetzt werden, wenn:
 - die Abnahmemessung eine Unterschreitung des o.g. Schalleistungspegels ergeben hat, und
 - keine Hinweise auf eine Tonhaltigkeit, Impulshaltigkeit oder sonstige akustische Veränderung der Anlage vorliegen (z.B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln, Nachbarschaftsbeschwerden, Wartungs- oder Prüfdefizite an der Anlage).
5. Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage, ist die WEA in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Mainz bei Bedarf abzuschalten.

6. Die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile sind regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung zu prüfen.
7. Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern durchführen zu lassen. Die Prüfintervalle betragen sofern vom Hersteller oder aus der Typenprüfung keine kürzeren Fristen vorgegeben sind höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.
8. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der SGD Süd, Regionalstelle Mainz mitzuteilen. Aus der Mitteilung muss ersichtlich sein, wer Betreiber der Anlage ist und wer die Pflichten des Betreibers nach § 52 b BImSchG wahrnimmt. Jeder Betreiberwechsel ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.
9. Mit der Anzeige der Inbetriebnahme ist eine Herstellerbescheinigung vorzulegen, die bestätigt, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.
10. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/ Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.
11. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
 - sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
 - im Gefahrenfall,
 - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.
12. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.

13. Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugsanlagen in Windkraftanlagen) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.
14. Die Detektion von Eisansatz in gefährdender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Der Rotor darf sich nach der Abschaltung zur Schonung der Anlage im „Trudelbetrieb“ drehen.
15. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Die Verantwortlichkeiten und Testate sind schriftlich festzuhalten und dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.
16. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG 81117247373 D Rev.2 vom 28.02.2022) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Namen, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der SGD Süd sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

**Anlage WEA N02, interne Benennung Gewerbeaufsicht Mainz: WEA 31, Enercon E160 EP5 E3, 5,56 MW, NH 166,6 m
ETRS UTM (32429719/5518054)**

1. Die Windkraftanlage WEA 31 darf in allen Lastzuständen keine nach der TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.
2. Die Windenergieanlage darf die nachstehend genannten Schalleistungspegel ($L_{e,max,Oktav}$) – inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel -

$$L_{e,max,Oktav} = \bar{L}W,Oktav + 1,28 \times \sqrt{\sigma_p^2 + \sigma_R^2}$$
 nicht überschreiten:

Tag- und Nachtzeit:

- $L_{e,max,Oktav}$: WEA 31 108,5 dB(A) (Modus NO)

Mit

$\bar{L}_{W,Oktav}$: = **106,8 dB(A)** messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schalleistungspegel

σ_P : = **1,2 dB(A)** Serienstreuung
 σ_R : = **0,5 dB(A)** Messunsicherheit
 σ_{Prog} : = **1 dB(A)** Prognoseunsicherheit

$L_{e,max,Oktav}$: ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel

Hinweis:

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ für den Tag- und Nachtbetrieb ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	85,4	91,4	95,9	100,3	101,9	101,2	94,5	75,2

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schalleistungspegel ($L_{WA,d, Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R, Messung}$) von 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e,max,Oktav}.$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen.

3. Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine schalltechnische Abnahmemessung (Emissionsmessung) gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an der Anlage die Einhaltung des o.g. Schalleistungspegels nachzuweisen. Dabei muss auch eine Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit (gemäß den Anforderungen der FGW-Richtlinie) erfolgen. Als Messstelle kommt nur eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt. Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz vorzulegen.
4. Die o.g. Geräuschmessungen sind wiederkehrend alle 3 Jahre durchzuführen. Der Vollzug der Wiederholungsmessung kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers bei der Genehmigungsbehörde und Zustimmung durch die Struktur- und Genehmi-

gungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, bis auf Widerruf reduziert oder ausgesetzt werden, wenn:

- die Abnahmemessung eine Unterschreitung des o.g. Schalleistungspegels ergeben hat, und
 - keine Hinweise auf eine Tonhaltigkeit, Impulshaltigkeit oder sonstige akustische Veränderung der Anlage vorliegen (z.B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln, Nachbarschaftsbeschwerden, Wartungs- oder Prüfdefizite an der Anlage.
5. Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage, ist die WEA in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Mainz bei Bedarf abzuschalten.
 6. Die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile sind regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung zu prüfen.
 7. Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern durchführen zu lassen. Die Prüfintervalle betragen sofern vom Hersteller oder aus der Typenprüfung keine kürzeren Fristen vorgegeben sind höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.
 8. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der SGD Süd, Regionalstelle Mainz mitzuteilen. Aus der Mitteilung muss ersichtlich sein, wer Betreiber der Anlage ist und wer die Pflichten des Betreibers nach § 52 b BImSchG wahrnimmt. Jeder Betreiberwechsel ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.
 9. Mit der Anzeige der Inbetriebnahme ist eine Herstellerbescheinigung vorzulegen, die bestätigt, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.
 10. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/ Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.

11. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
 - sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
 - im Gefahrenfall,
 - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.
12. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
13. Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugsanlagen in Windkraftanlagen) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.
14. Die Detektion von Eisansatz in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Der Rotor darf sich nach der Abschaltung zur Schonung der Anlage im „Trudelbetrieb“ drehen.
15. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Die Verantwortlichkeiten und Testate sind schriftlich festzuhalten und dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.
16. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG 81117247373 D Rev.2 vom 28.02.2022) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Namen, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der SGD Süd sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

Anlage WEA N03, interne Benennung Gewerbeaufsicht Mainz: WEA 32, Enercon E160 EP5 E3, 5,56 MW, NH 166,6 m ETRS UTM (32429416/5518342)

1. Die Windkraftanlage WEA 32 darf in allen Lastzuständen keine nach der TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.
2. Die Windenergieanlage darf die nachstehend genannten Schalleistungspegel ($L_{e,max,Oktav}$) – inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel - $L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$ - nicht überschreiten:

Tag- und Nachtzeit:

- $L_{e,max,Oktav}$: WEA 32 108,5 dB(A) (Modus NO)

Mit

$\bar{L}_{W,Oktav}$: = **106,8 dB(A)** messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schalleistungspegel

σ_P : = **1,2 dB(A)** Serienstreuung
 σ_R : = **0,5 dB(A)** Messunsicherheit
 σ_{Prog} : = **1 dB(A)** Prognoseunsicherheit

$L_{e,max,Oktav}$: ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel

Hinweis:

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ für den Tag- und Nachtbetrieb ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	85,4	91,4	95,9	100,3	101,9	101,2	94,5	75,2

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schalleistungspegel ($L_{WA,d, Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R, Messung}$) von 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e,max,Oktav}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen.

3. Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine schalltechnische Abnahmemessung (Emissionsmessung) gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an der Anlage die Einhaltung des o.g. Schalleis-

tungspegels nachzuweisen. Dabei muss auch eine Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit (gemäß den Anforderungen der FGW-Richtlinie) erfolgen. Als Messstelle kommt nur eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt. Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz vorzulegen.

4. Die o.g. Geräuschemessungen sind wiederkehrend alle 3 Jahre durchzuführen. Der Vollzug der Wiederholungsmessung kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers bei der Genehmigungsbehörde und Zustimmung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, bis auf Widerruf reduziert oder ausgesetzt werden, wenn:
 - die Abnahmemessung eine Unterschreitung des o.g. Schalleistungspegels ergeben hat, und
 - keine Hinweise auf eine Tonhaltigkeit, Impulshaltigkeit oder sonstige akustische Veränderung der Anlage vorliegen (z.B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln, Nachbarschaftsbeschwerden, Wartungs- oder Prüfdefizite an der Anlage).
5. Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage, ist die WEA in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Mainz bei Bedarf abzuschalten.
6. Die Sicherheitseinrichtungen und die übertragungstechnischen Teile sind regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung zu prüfen.
7. Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern durchführen zu lassen. Die Prüfintervalle betragen sofern vom Hersteller oder aus der Typenprüfung keine kürzeren Fristen vorgegeben sind höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.
8. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der SGD Süd, Regionalstelle Mainz mitzuteilen. Aus der Mitteilung muss ersichtlich sein, wer Betreiber der Anlage ist und wer die Pflichten des Betreibers nach § 52 b BImSchG wahrnimmt. Jeder Betreiberwechsel ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.
9. Mit der Anzeige der Inbetriebnahme ist eine Herstellerbescheinigung vorzulegen, die bestätigt, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.

10. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/ Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.
11. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
 - sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
 - im Gefahrenfall,
 - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.
12. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
13. Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugsanlagen in Windkraftanlagen) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüf Fristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.
14. Die Detektion von Eisansatz in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Der Rotor darf sich nach der Abschaltung zur Schonung der Anlage im „Trudelbetrieb“ drehen.
15. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Die Verantwortlichkeiten und Testate sind schriftlich festzuhalten und dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.
16. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG 81117247373 D Rev.2 vom 28.02.2022) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Namen, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft

aufzubewahren. Auf Verlangen der SGD Süd sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

II. Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Hinweis:

Die Nebenbestimmungen für die Belange Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz aus den Genehmigungsbescheiden vom 26.07.2021, Az.: 6-56101-90/FlonGum/wi/ae und 13.01.2022, Az.: 6-56101-90/FlonGumÄ/wi/ae haben weiterhin Bestand.

Landesbetrieb Mobilität – Fachgruppe Luftverkehr – Hahn-Flughafen

Der Landesbetrieb Mobilität – Fachgruppe Luftverkehr nimmt Bezug auf seine Stellungnahme/Zustimmung vom 01.12.2021 (Az.: VIII-4.12.9.3.2.9/21). Die darin enthaltenen Auflagen und Hinweise, die in die Änderungsgenehmigung vom 13.01.2022 aufgenommen wurden, bleiben unverändert bestehen.

Landesbetrieb Mobilität Worms

Die Stellungnahme des LBM Worms vom 24.11.2021 (AZ.: Re-II 39a und IV 46 a) behält weiterhin ihre Gültigkeit und in die Änderungsgenehmigung vom 13.01.2022 aufgenommenen Hinweise bleiben unverändert bestehen.

Mit Stellungnahme vom 28.09.2022 (Az.: Ma-IV 46a) wurden weitere Hinweise wie folgt formuliert:

Hinweise:

1. Sollten Eingriffe in das klassifizierte Straßennetz vorgenommen werden, so müssen diese zwingend im Vorfeld mit dem Landesbetrieb Worms abgestimmt werden.

2. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, wird bei Windenergieanlagen als Abstand zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn klassifizierter Straßen, die sogenannte „Kipphöhe“ ($\frac{1}{2}$ Fundamentdurchmesser+Nabenhöhe+ $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) empfohlen. Zu berechnen ist die Kipphöhe von der Außenkante des Mastfußes.

Kreisverwaltung Brandschutz

Auflagen:

1. Der vorbeugende Brandschutz ist bei der Abnahme zu beteiligen.
2. Mit der Fertigstellungsanzeige sind der Brandschutzdienststelle folgende Unterlagen zu übermitteln:
Für jede Windenergieanlage (WEA) ist **jeweils** ein reduzierter Feuerwehrplan in Form eines Übersichtsplans gem. DIN 14095 zu erstellen.

Auf dem Übersichtsplan ist darzustellen:

- die Feuerwehr-Zufahrt zur WEA
- Bewegungsflächen im Bereich der WEA
- die Lage mit Koordinaten
- ein Radius von 300 m um die WEA (roter Kreis),
- die nächstgelegene Ortschaft (zur Orientierung)
- die nächste Löschwasserentnahmestelle mit Entnahmemenge pro Stunde

Im Textteil des Feuerwehrplans sind insbesondere folgende Angaben einzutragen:

- Bezeichnung der Anlage
- die Lage mit Koordinaten
- WEA-NIS Nummer (sofern vorhanden)
- Kontaktdaten zum Betreiber
- Kontaktdaten der jeweiligen Überwachungsleitstelle
- eine Beschreibung des Meldeweges im Brandfall.

Auf das Merkblatt „Feuerwehrpläne“ des Landkreises Alzey-Worms wird hingewiesen.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Hinweise:

1. Soweit landwirtschaftliche Flächen beim Bau beansprucht bzw. befahren werden und die jeweiligen Eigentümer sowie Bewirtschafter ihr Einverständnis erklärt haben, sind die mit der Maßnahme verbundenen Flur- und Aufwuchsschäden sowie Folgeschäden den Bewirtschaftern in vollem Umfang zu vergüten.
2. Landwirtschaftliche Flächen dürfen nicht mit schweren Baufahrzeugen befahren werden. Sollte das dennoch vorkommen, sind auftretende Schäden zu ersetzen und Tiefenlockerungen durchzuführen. Daher ist wichtig, dass Leitungsbauarbeiten nicht bei widrigen Witterungsverhältnissen (wassergesättigte Böden) durchgeführt werden sollten, um eben solche Bodenverdichtungen zu vermeiden.
3. Es wird darum gebeten, die Arbeiten in der vegetationslosen Zeit und nur in enger Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft durchzuführen.

4. Die Verkabelung, welche zum Einspeisepunkt führt, ist so tief zu verlegen, dass keine Schäden beim Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen drohen, mind. ein Meter unter der Erdoberfläche bzw. entsprechend ausgelegte Bauweise bei der Errichtung.

5. Eventuell entstehende Schäden am vorhandenen Wegenetz sind zu beseitigen.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Auflagen:

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, unter Angabe des Zeichens IV-024-21-BIA b alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

Begründung:

Mit dem am 16.08.2022 eingegangenen Antrag, wurde gemäß § 16 BImSchG i. V. m. Ziffer 1.6.2 V des Anhanges zur 4. BImSchV, die Änderungsgenehmigung zum Bau und Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) des Bautyps „Enercon E 160 EP5 E3 (5.56 MW)“ beantragt.

Zwei WEA davon sollen in der Gemarkung Flonheim und eine in der Gemarkung Gumbsheim mit folgenden Standortkoordinaten betrieben werden:

Gemarkung Flonheim:

WEA N01:	Flur 15, Flurstücke 3 und 4	UTM32 RW 429911 HW 5517604
WEA N02:	Flur 14, Flurstück 42	UTM32 RW 429719 HW 5518054

Gemarkung Gumbsheim:

WEA N03:	Flur 9 Flurstücke 80 und 81	UTM32 RW 429416 HW 5518342
-----------------	------------------------------------	-----------------------------------

Anlagen-Typ neu: Enercon E 160 EP5 E3, Nennleistung 5.56 MW

Nabenhöhe 166,6 m, Rotorradius 80 m, Gesamthöhe 247 m

Antragstellerin: wiwi consult GmbH & Co. KG, Rheinstraße 43-45, 55116 Mainz

Gleichzeitig erfolgt der Rückbau von 4 WEA des Typ Kenersys K110 2.4 MW. Der Rückbau ist jedoch nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens, sondern eines separaten baurechtlichen Verfahrens.

Rechtsgrundlagen:

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013, in der derzeit aktuellen Fassung, bedarf gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

- 4. BlmSchV) und der Ziffer 1.6.2 V des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV, die WEA-Errichtung mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Mit dem beantragten Standort der oben für die jeweilige WEA angeführten Koordinaten beträgt der Abstand der Rotorspitze bzw. nach neuestem Runderlass des Ministerium des Innern und für Sport vom 25.05.2021 ab Mitte Mastfuß, mehr als 1.100 m zur Ortsbebauung und erfüllt damit auch die Anforderungen der dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes (LEP IV).

Im durchgeführten Genehmigungsverfahren wurde durch Beteiligung der Behörden und anderen Stellen, deren Belange vom Vorhaben berührt werden, geprüft, ob die Voraussetzungen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, insbesondere im Hinblick auf § 5 BlmSchG, vorliegen. Die in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen dienen diesem Zweck.

Die beiden betroffenen Ortsgemeinden Flonheim und Gumbsheim haben ihr Einvernehmen zur geplanten Änderung ebenfalls erteilt.

Im Vorfeld wurde eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Es handelt sich beim beantragten Vorhaben um die Änderung eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung auf Antrag der Genehmigungsinhaberin im Rahmen der Neugenehmigung (genehmigt mit Bescheid vom 26.07.2021) vorgenommen wurde. Nach § 9 Abs. 1 UVPG besteht eine UVP-Pflicht dann, wenn allein die Änderung die Größen- und Leistungswerte für eine UVP-Pflicht erreicht oder überschreitet oder eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die durchgeführte Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Wesentliche Gründe hierfür sind:

Die beantragte zweite Änderung zum Wechsel des Anlagentyps stellt eine Änderung der genehmigten Anlagen dar, wobei sich die Gesamthöhe geringfügig von 249 m auf 247 m verringert. Auch die Nabenhöhe und der Rotorradius vermindern sich leicht. Die Standortkoordinaten bleiben gegenüber der Änderungsgenehmigung vom 13.01.2022 unverändert.

In der Gesamtbewertung ist festzustellen, dass die beantragte zweite Änderung zum Anlagentyp, keine zusätzlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die zu prüfenden Schutz- und Qualitätskriterien erwarten lässt.

Es ergeben sich zwar im Zuge der Umplanung leichte Veränderungen für die Schutzgüter Boden sowie Arten und Biotope (Vegetation), die dauerhafte Eingriffswirkung verringert sich jedoch geringfügig. Durch die vorgesehenen und in den vorgelegten Fachgutachten beschriebenen Vermeidungs-, Verminderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, gehen aus Sicht der Genehmigungsbehörde vom beantragten, geänderten Vorhaben, keine unzulässigen nicht ausgleichbaren, nachteiligen Umweltauswirkungen aus. Auch werden durch dieses keine Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst.

Dies wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt. Die öffentliche Bekanntmachung der Feststellung, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht sowie der Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme in die Screening-Unterlagen erfolgte

- in der Allgemeinen Zeitung – Ausgabe Alzey am 04.10.2022,
- auf der Internetseite der Kreisverwaltung Alzey-Worms und im
- UVP-Portal

Des Weiteren wurde beantragt von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen nach § 16 Abs. 2 BImSchG abzu- sehen. Da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter ausgeschlossen werden konnten, wurde diesem Antrag stattgegeben.

Vor Erteilung der Genehmigung wurde entsprechend § 28 des Verwaltungsverfahrens- gesetzes rechtliches Gehör am 25.10.2022 gewährt (Zusendung des Entwurfs des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides).

Die Zuständigkeit zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus der Landesverord- nung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) vom 14. Juni 2002 (GVBl. Rhld.-Pfalz Nr. 11 Seite 280 vom 05. Juli 2002) in der zurzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwal- tung Alzey-Worms, **Postanschrift:** Postfach 13 60, 55221 Alzey, **Hausanschrift:** Ernst- Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: signatur@alzey-worms.de oder per Online-Dienst „virtuelle Poststelle“ (VPS) des Landes Rheinland-Pfalz einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Alzey-Worms gewahrt.

¹ Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die elekt- ronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Angela Emrich

Anlage(n):
3 Ordner Genehmigungsunterlagen
